



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2375
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: vpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-651.639/0002-V/2/b/2016
FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

23/8

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages vom 30. September 2016 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Wiener Prostitutionsgesetz 2011 – WPG 2011 geändert wird

Der Landeshauptmann von Wien hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um die Erteilung der Zustimmung der Bundesregierung zu der darin vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen ersucht.

Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 12. Dezember 2016.

Der Gesetzesbeschluss sieht die Anpassung eines Verweises im § 4 des Wiener Prostitutionsgesetz 2011 vor, an dessen Vollziehung (gemäß dem unverändert gebliebenen § 3) die Landespolizeidirektion Wien mitwirkt. Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst; Einwände gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht erhoben.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Wien folgendes Schreiben zu richten:

„An den
Herrn Landeshauptmann
Von Wien
Lichtenfelsgasse 2
1010 Wien

Sachbearbeiterin
SAMOILOVA

DW
202679

Ihre GZ/vom
MDR – KM 534877-2016-6
12. Oktober 2016

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am xx. November 2016 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen. “

23. November 2016
Der Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
DROZDA